



HVBG

HVBG-Info 07/1994 vom 11.03.1994, S. 0508 - 0510, DOK 484.3:143.265/017-BSG

**Zur Höhe eines einzubehaltenden Teilbetrages von einer
wiederaufgelebten RV-Witwenrente - BSG-Urteil vom 08.09.1993 -
5 RJ 74/92**

Zur Höhe eines einzubehaltenden Teilbetrages von einer
wiederaufgelebten RV-Witwenrente - Aufhebung eines
Verwaltungsaktes bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs. 1
SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 08.09.1993 - 5 RJ 74/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 8.9.1993 - 5 RJ 74/92 folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

§ 48 Abs. 1 S 2 Nr. 3 SGB X schafft keine eigene Rechtsgrundlage
für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, sondern
beinhaltet lediglich die Möglichkeit, den Verwaltungsakt auch mit
Wirkung ex tunc aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung iS des
§ 48 Abs. 1 S 1 SGB X dadurch eingetreten ist, daß nach Erlaß des
Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist.